

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Juni 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 20. Juni 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. Mai 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Helvesieker Landstraße“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung der Flächennutzungsplanes (Helvesieker Landstraße, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Born“, Bartelsdorf, der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (Auf dem Born, Bartelsdorf) der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2017

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung vom 15. August 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. Mai 2017

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 28. Juli 2017

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Samtgemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Samtgemeinderatsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen	124,00 Euro
b) an die/den Gruppen-/Fraktionsvorsitzende/n einen Sockelbetrag von	100,00 Euro
zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	7,00 Euro
c) an Mitglieder des Samtgemeindeausschusses	88,00 Euro
d) an die Vorsitzenden der Fachausschüsse	30,00 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Paragraph 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden den Mitgliedern des Samtgemeinderates und den nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen des Samtgemeinderates Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Mitglieder des Samtgemeinderates neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Samtgemeinderatstätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 115,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen für die Feuerwehr

- (1a) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Gemeindebrandmeister Samtgemeinde | 250,00 Euro |
| 2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters | 150,00 Euro |
| 3. Sicherheitsbeauftragter | 60,00 Euro |
| 4. Ortsbrandmeister Groß Meckelsen | 80,00 Euro |
| 5. Ortsbrandmeister Hamersen | 80,00 Euro |
| 6. Ortsbrandmeister Kalbe | 80,00 Euro |
| 7. Ortsbrandmeister Klein Meckelsen | 150,00 Euro |
| 8. Ortsbrandmeister Lengenbostel | 80,00 Euro |
| 9. Ortsbrandmeister Lengenbostel, OT Freetz | 80,00 Euro |
| 10. Ortsbrandmeister Sittensen | 200,00 Euro |
| 11. Ortsbrandmeister Tiste | 80,00 Euro |
| 12. Ortsbrandmeister Vierden | 80,00 Euro |
| 13. Ortsbrandmeister Vierden, OT Ippensen | 80,00 Euro |
| 14. Ortsbrandmeister Wohnste | 150,00 Euro |
| 15. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Klein Meckelsen | 60,00 Euro |
| 16. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Sittensen | 80,00 Euro |
| 17. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters der Ortswehr Wohnste | 60,00 Euro |
| 18. Stellvertreter der Ortsbrandmeister/Wehren mit Grundausrüstung | 60,00 Euro |

19. Sicherheitsbeauftragter für Atemschutzgeräte	35,00 Euro
20. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
21. Samtgemeindefunkwart	35,00 Euro
22. Samtgemeindekleiderwart	35,00 Euro
23. Pressewart	35,00 Euro

(1b) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhält eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung:

Schrift- und Protokollführer 25,00 Euro

(2) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstaufall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
Für die genehmigte Teilnahme an nachfolgend genannten Lehrgängen außerhalb der Landesfeuerwehrschulen wird einheitlich eine Entschädigung von

40,00 Euro bei Funklehrgängen
120,00 Euro bei schweren Atemschutzträgerlehrgängen
120,00 Euro bei Maschinistenlehrgängen

gewährt.

Für andere genehmigte Dienstreisen erhalten Feuerwehrmitglieder Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte.

(3) Für die Teilnahme an Jugendfeuerwehrlehrgängen wird eine Entschädigung von 35 Euro je angefangenen Tag gewährt.

§ 8a Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Sittensen, den 15. Juni 2017

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Hauptsatzung der Gemeinde Brockel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Brockel".

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

§ 2 Logo und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Brockel führt ein Logo, welches wie folgt gestaltet ist:



In der farbigen Version, werden das untere Blatt sowie die Wellenlinie in dunkelgrüner und das obere Blatt in hellgrüner Farbe dargestellt.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Logo-Grafik mit dem Zusatz „Brockel“ und die Umschrift „GEMEINDE, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 5.000 € nicht überschreitet.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Brockel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Brockel werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel (Foyer Gemeindebüro) vorzunehmen; die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 20. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Brockel vom 05. März 1997 i. d. F. vom 18. Juli 2007 außer Kraft.

Brockel, den 20. Juni 2017

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 09.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	583.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	630.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	550.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	542.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	183.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	70.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	725.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Lengenbostel, 09.05.2017

Der Bürgermeister (L. S.)
Stemmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

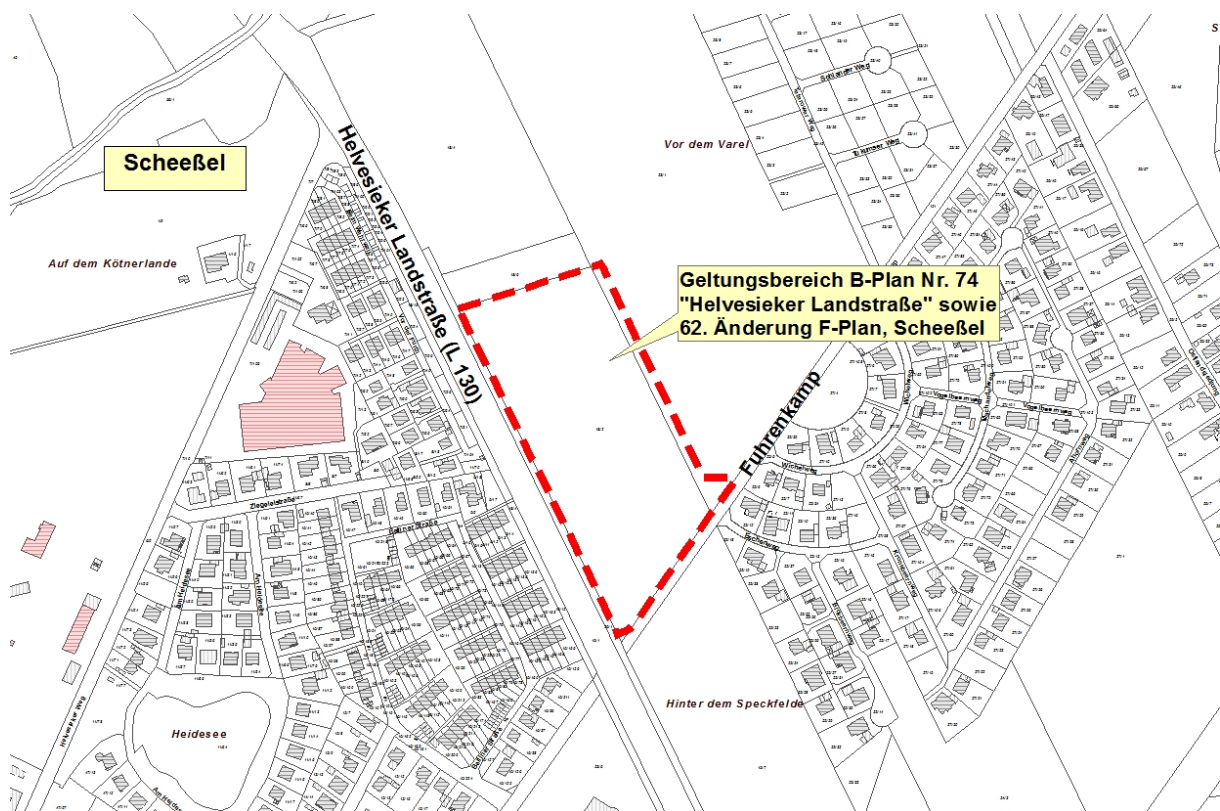
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lengenbostel öffentlich aus.

Lengenbostel, 15. August 2017

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 74 „Helvesieker Landstraße“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 74, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 74 „Helvesieker Landstraße“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 62. Flächennutzungsplanänderung am 15.08.2017 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 74, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 74 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.08.2017

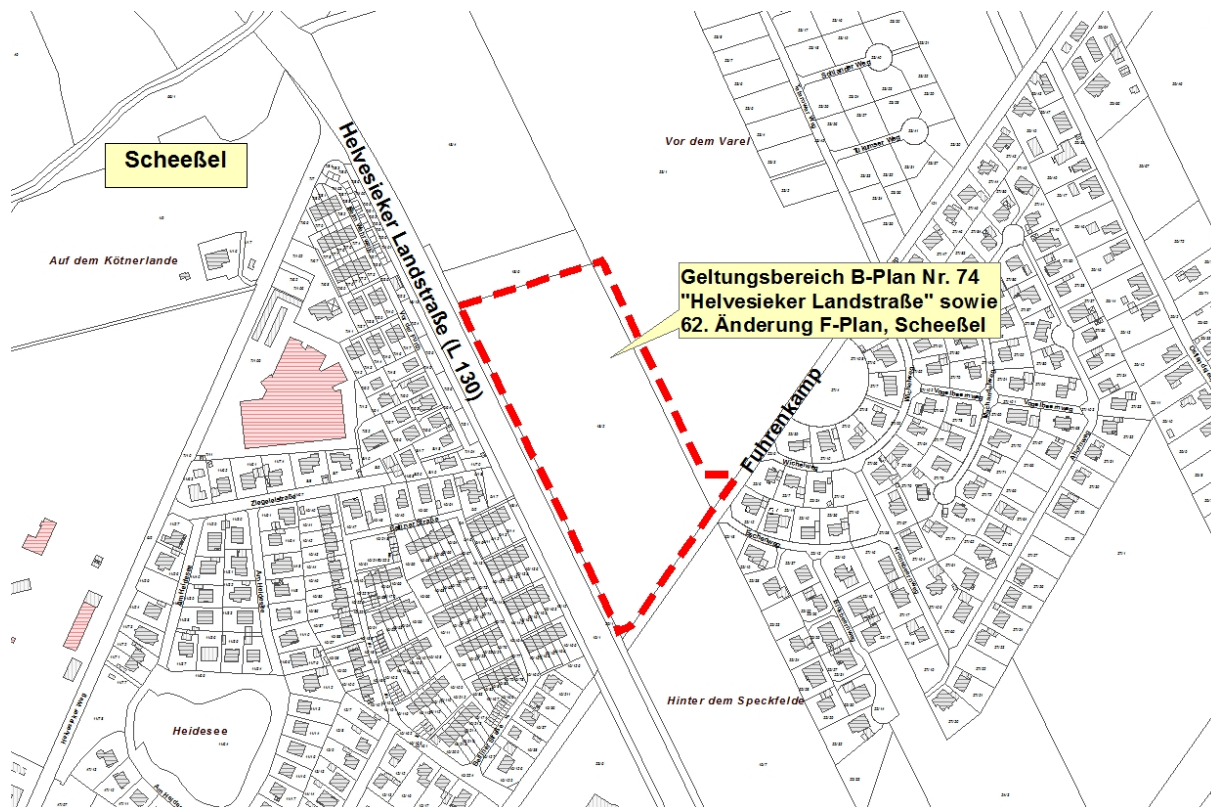
Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Bekanntmachung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes (Helvesieker Landstraße, Scheeßel) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 31.07.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/200) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 27.04.2017 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.08.2017

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

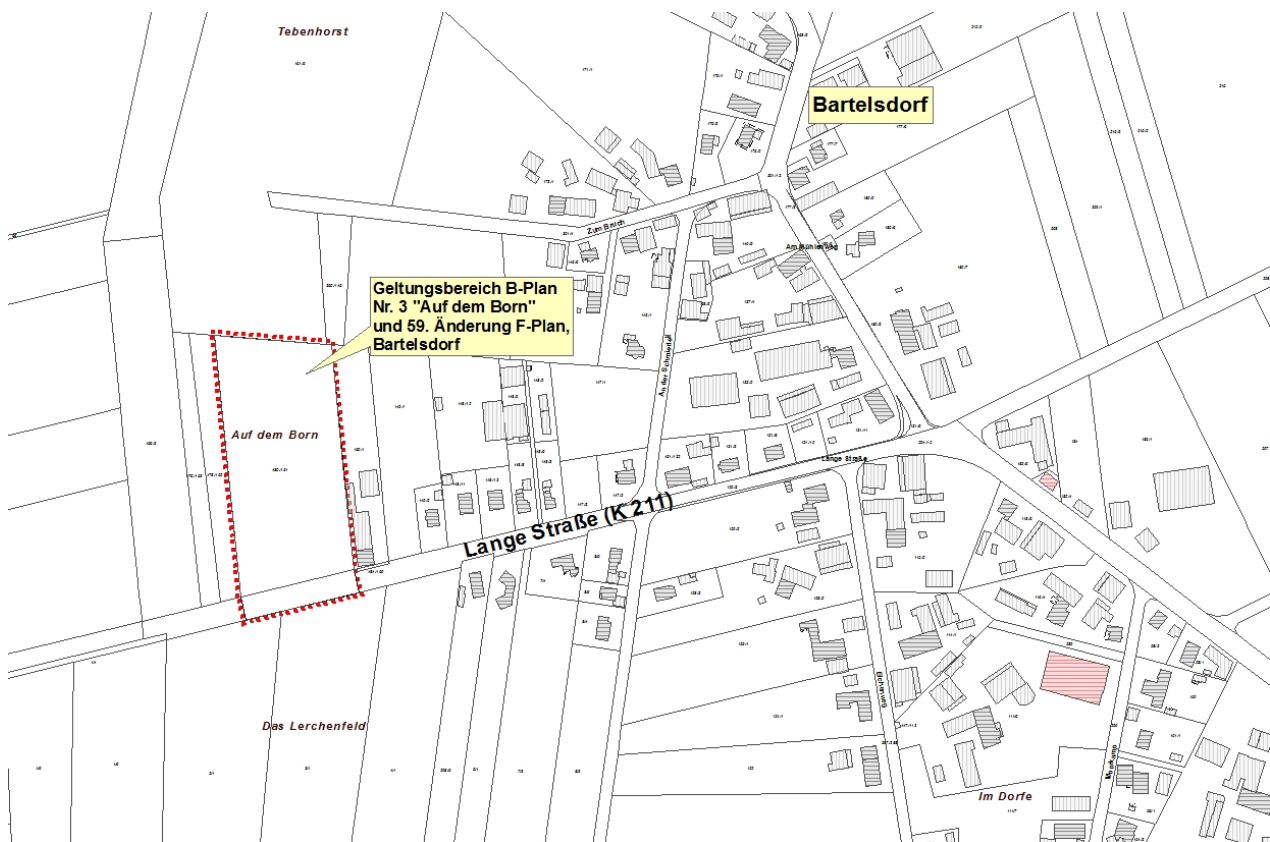
Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Born“, Bartelsdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Born“, Bartelsdorf, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 59. Flächennutzungsplanänderung am 15.08.2017 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 3, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

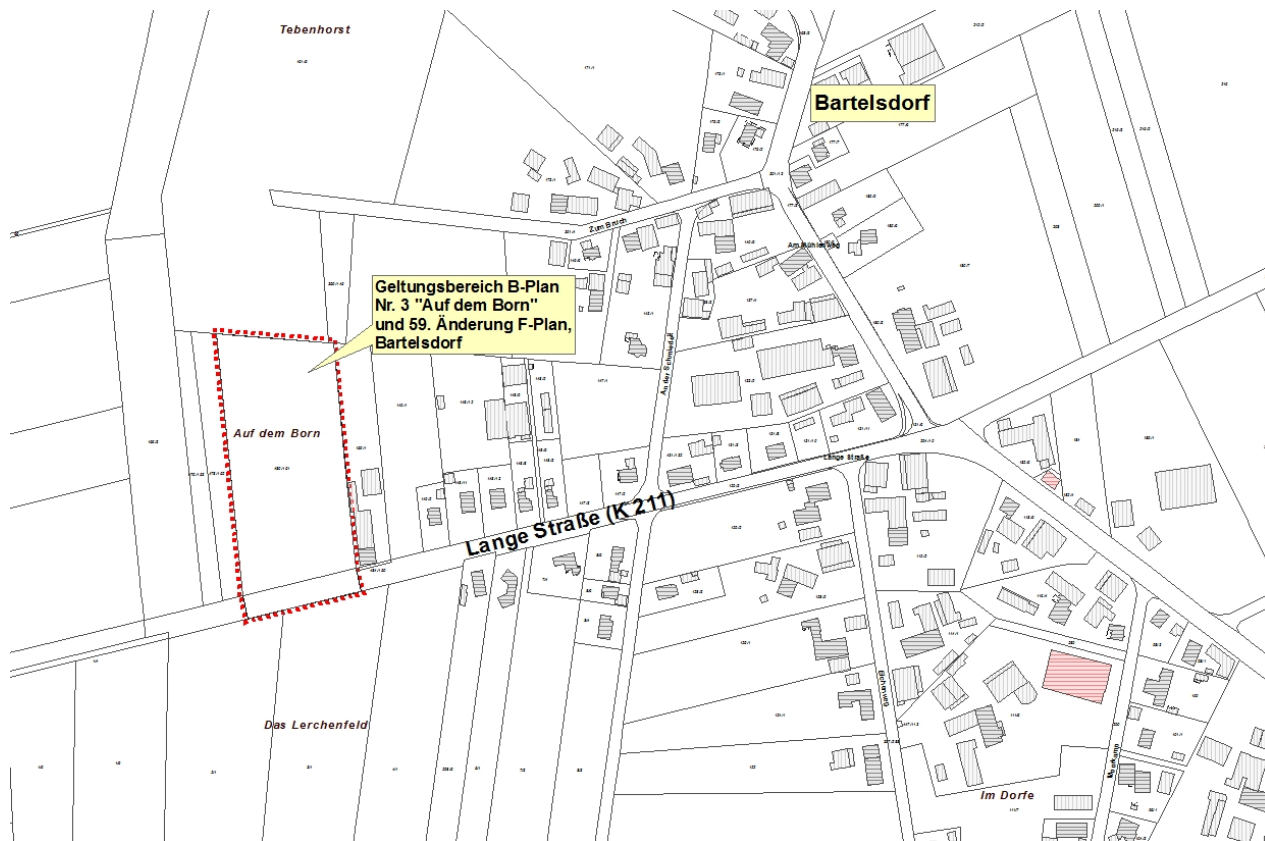
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



**der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Auf dem Born, Bartelsdorf) der Gemeinde Scheeßel**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 20.07.2017 (Az.: 63 ROW-61 72 60/199) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 23.02.2017 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.08.2017

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerwalsede und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westerwalsede hat in seiner Sitzung am 03.08.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Westerwalsede wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses von -2.578,19 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 101.287,53 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Westerwalsede, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede, öffentlich aus.

Westerwalsede, 15.08.2017

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 16.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.116.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.095.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.089.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.033.600 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.029.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 200.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 17.200 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.289.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.079.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Wohnste, 16.05.2017

Der Bürgermeister
Klindworth

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. Juli 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/109 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, den 15. August 2017

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 15.08. bis 15.09.2017 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2015
 - a) Jahresrechnung 2015
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.03.2016
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 23.03.2016
2. Haushaltsjahr 2017
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 28.07.2017

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2017 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.